

Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln

Stand 29. September 2018

A - Allgemeine Grundsätze

Die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein unterstützt ausschließlich Personen und Organisationen, die sich mit der medizinischen, psychologischen und / oder sozialen Versorgung und Begleitung von traumatisierten Geflüchteten befassen sowie letztere mittelbar.

Die finanzielle Unterstützung darf nicht die Leistungen der dazu rechtlich verpflichteten Personen oder Leistungsträger ersetzen oder ergänzen. Es muss gewährleistet sein, dass diese (z.B. Versicherungen, Jobcenter, Kommunen, Unterhaltspflichtige) nicht veranlasst werden, ihre Leistungen entsprechend zu kürzen.

Die finanzielle Unterstützung wird nur für einen konkreten Zweck, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und zeitlich befristet vergeben.

Wird bei der Stiftung eine finanzielle Unterstützung beantragt, ist sicherzustellen, dass der jeweilige Antrag nicht gleichzeitig einer anderen Institution zur Entscheidung vorliegt. Gegebenenfalls ist anzugeben, bei wem der Antrag in dieser oder ähnlicher Form bereits vorliegt oder vorgelegen hat.

B - Antragsberechtigte

Finanzielle Unterstützungen durch die Stiftung können auf Antrag erhalten:

1. Juristische Personen (z.B. Beratungsstellen für traumatisierte Flüchtlinge, Pflegedienste, Wohneinrichtungen), die
 - über fachkundiges Personal verfügen (medizinisch, psychologisch, sozialpädagogisch)
 - sich an den aktuellen wissenschaftlichen und therapeutischen Standards orientieren
 - im Rahmen der jeweils geltenden Asyl- und Flüchtlingsgesetzgebung arbeiten
2. Selbständige Fachleute (z.B. Ärzte, Therapeuten) unter gleichen Voraussetzungen wie zu 1.
3. Einzelpersonen, Selbsthilfe- und andere ehrenamtlich arbeitende Gruppen, die traumatisierte Geflüchtete versorgen oder begleiten und die
 - von fachkundigem Personal (z.B. medizinisch, psychologisch, sozialpädagogisch) angeleitet oder begleitet werden,
 - eine integrierte oder ganzheitliche Unterstützung und Versorgung der betroffenen Personen anstreben (medizinisch, psycho-sozial, spirituell)
 - grundsätzlich im Rahmen der jeweils geltenden Asyl- und Flüchtlingsgesetzgebung arbeiten

Betroffene stellen keinen Antrag sondern werden mittelbar über die juristischen oder natürlichen Personen zu 1. - 3. unterstützt

C - Arten der Förderung / Unterstützung

Die Unterstützung der Refugio Stiftung Schleswig-Holstein für die Versorgung von traumatisierten Geflüchteten erfolgt als Übernahme oder in Zuschüssen beispielsweise zu

1. Personal-, Fortbildungs- und Reisekosten von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen in den Organisationen und Einrichtungen der Versorgung von traumatisierten Geflüchteten.
2. Sachmitteln, wie z. B. Zuschüsse zu Verbrauchsmaterialien, zur Anschaffung notwendiger Geräte (Haushalt, Büro) und beweglicher Sachen (z.B. Kleidung, Möbel). Zu den Sachmitteln gehören auch Honorare (z.B. für Übersetzer, Gutachter), Aufwandsentschädigungen und Stipendien (Schulgeld o.ä.).

D - Antragsverfahren

Anträge auf finanzielle Unterstützung durch die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein werden schriftlich (i.d.R. als e-mail-Anhang) und formlos durch die Person oder Organisation gestellt, die die Zuwendung verwenden will.

Ein Antrag muss enthalten:

- a) Angaben zum Antragsteller
- b) Gegenstand der zu unterstützenden Maßnahme – ggf. Angaben zur indirekt begünstigten Person
- c) Begründung der besonderen Unterstützungsnotwendigkeit oder -würdigkeit
- d) Zeitplan mit „Meilensteinen“ bei längerfristigen Unterstützungsmaßnahmen
- e) Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Anschlussfinanzierung
- f) bei Bedarf „second opinion“ oder Kurzgutachten einer unabhängigen Fachkraft
- g) Versicherung der Antragsteller, dass die beantragten Mittel ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck verwendet werden.
- h) Erklärung, dass keine rechtliche Verpflichtung Dritter existiert und dass ein Antrag gleichen Inhalts nicht an anderer Stelle gestellt wurde.

Der Vorstand der Refugio Stiftung Schleswig-Holstein prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des beantragten Mitteleinsatzes anhand der Kriterien zu oben a) – h). Dabei können bei Bedarf externe Fachleute zugezogen werden.

Der Vorstand der Refugio Stiftung Schleswig-Holstein ist in seiner Entscheidung frei; auf die Gewährung einer Unterstützung besteht kein Anspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Bewilligung der Unterstützung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusage (i.d.R. als e-mail-Anhang). Die Bewilligung einer Unterstützung kann an Auflagen geknüpft werden. Eine Zusammenarbeit mit Partnern in größeren oder länger andauernden operativen Projekten wird ggf. durch einen erweiterten Vertrag geregelt.

E - Verwendung der finanziellen Mittel

Die von der Refugio Stiftung Schleswig-Holstein ausgegebenen Mittel sind wirtschaftlich, sparsam und zweckgebunden zu verwenden. Hierfür trägt die empfangende Person/Institution die Verantwortung.

Die unterstützten Organisationen oder Personen legen dem Vorstand der Refugio Stiftung Schleswig-Holstein spätestens sechs Monate nach Beendigung der geförderten Maßnahme einen Abschlussbericht mit überprüfbaren Belegen vor – bei längeren Unterstützungsmaßnahmen einen jährlichen Zwischenbericht.

Die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein legt Wert darauf, dass die Empfänger einer finanziellen Unterstützung - wenn möglich - die finanzierte Maßnahme in ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Verweis auf die Refugio Stiftung Schleswig-Holstein (ggf. unter Verwendung des Logos) darstellen.

Kiel, den 29. September 2018

Refugio Stiftung Schleswig-Holstein
Der Vorstand